



**VERNUNFTKRAFT
NRW e.V.**
Volker Tschischke
Vorstand
Talweg 3
33178 Borchten
0170 920 1552
[verein@vernunftkraft-
nrw.org](mailto:verein@vernunftkraft-nrw.org)

26.04.2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1463

Alle Abgeordneten

Gutachterliche Stellungnahme

zur Anhörung

**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen,
Änderungsantrag 18-8781, Änderungsantrag 18-8882 und Gesetzesentwurf
GE18-7534.**

**Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie und des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft,
Forsten und ländliche Räume am 03.Mai 2024**

Borchten, den 26.04.2024

Als „Vernunftkraft e.V.“ und im Landesverband „Vernunftkraft-NRW e.V.“ setzen wir uns für eine vernünftige Energiepolitik im Namen der Bürger dieses Landes ein. Hier vertreten wir hauptsächlich Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen, so wie einzelne Bürger. Hier steht der Verbraucherschutz und Naturschutz im Vordergrund. Wir stehen und fordern eine Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz, mehr Artenschutz und Biodiversität, als auch die Sicherheit unserer Bürger, sowie entsprechende Akzeptanz. Es gilt bessere Rahmenbedingungen für unsere Mitwelt und Umwelt zu setzen, um auch erneuerbaren Energieformen zu einem entsprechenden Stellenwert zu verhelfen.

Anschrift:
Volker Tschischke
Talweg 3
33178 Borchten

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN : DE43 4765 0130 1010 0461 08
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX
Steuernummer:339 / 5783 / 04291

Vorstand.
1. Vorsitzender: Volker Tschischke
2. Vorsitzender: Peter Allroggen
Kassierer: Heinrich Schleiner

In Ergänzung zur unten aufgeführten vorangeführten gutachterlichen Stellungnahme ergeben sich die hier angeführten Punkte. Dies in besonderer Hinsicht auf den Verbraucherschutz.

- **Im Rahmen einer Raumvertraglichkeitsprüfung sollte, wie im ROG, als auch in einschlägigen EU-Richtlinien definiert die Gesundheit, als auch die Belange der Bevölkerung Rücksicht finden.**
- **Es ist momentan nicht berücksichtigt, wie mit Befangenheit auf allen Ebenen umgegangen wird. Wäre es bei Befangenheit eines Gremiums von mehr als 1/3 ein gangbarer Weg, das Verfahren an die nächsthöhere Instanz zu verweisen?**
- **Der LEP, als auch die entsprechenden Regionalpläne sollten die Möglichkeit von Abweichungen aufgrund von sehr hohen und/oder extremen Belastungen beschreiben.**

Beispiel:

Die Gemeinde Borchten als gesamte Kommune hat 10,09 % an Windfläche ausgewiesen/belegt.

Die Ortschaft Etteln als Teil der Kommune alleine hat 23,42 km²

Hiervon sind lt. Eigenen Berechnungen cirka 6,93 km² mit Windkraft ausgewiesen

Das sind 29,59 % der Fläche (ohne Einzelwindrad südlich)

Zählt man nun noch in Bezug auf die extreme Belastung einer einzelnen Ortschaft im Umkreis von 2,5 Km die WKA hinzu (plus 1,1 Km² Borchten) so kommt man auf eine örtliche Belastung von cirka 32,64 % (siehe Karte) (hier sind die Flächen in Richtung Henglar/Atteln im 2,5 km Radius noch nicht inkludiert).

Nach Entnahme von Bodenproben im Bereich von existierenden WKA ist eine erhöhte Konzentration von Mikroplastik festgestellt worden, so das etliche Flächen kontaminiert sind.

Aktuell ergibt sich in der Ortschaft Etteln eine Krankenquote im kausalen Zusammenhang mit den Windkraftanlagen von > 1%.

In Fällen, wie Etteln (scheint aufgrund der topographischen Lage ein Sonderfall zu sein), in denen u.a. ein offizielles Gutachten vorliegt (nachzulesen Landesregierung NRW Stellungnahme 18/1223, Anlage1) sollten diese „Schutzansprüche“, wie auch in der EU-Richtlinie 305/2011 und dem Winderlass NRW berücksichtigt werden. Selbst der Kreis PB hat in seiner Stellungnahme zum letzten Regionalplan schon auf die schalltechnisch kritische Situation hingewiesen.

Im ROG sind die folgenden Passagen dazu zu finden:

Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2)

1.3 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

1.4 die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Gutachterliche Stellungnahme zum 31.01.2024:

Vorwort:

1. 1. Der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen liegt mit nicht allen Stellungnahmen der Bürger, Kommunen und Institutionen vor.

„Während der Auslegung der 2. Änderung des Entwurfs können weitere Stellungnahmen zu den Änderungen durch bestellte „Experten“ und „Gutachter“ bis zum 24.01.2024 eingebracht werden. **Eine Anhörung hierzu findet am 31.01.2024 statt. Daraus resultierend soll laut Drucksache 18/7443 eine Vorlage zur Beschlussempfehlung und eines Berichts durch den Ausschuss zum 14.03.2024 bestimmt werden.**

<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan>

1. 2. Die Umsetzung der LEP-Änderung soll im Parallelverfahren in den Regionalplänen erfolgen.

Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist es zu befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen

Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp

Anschrift:
Volker Tschischke
Talweg 3
33178 Borchen

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN : DE43 4765 0130 1010 0461 08
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX
Steuernummer:339 / 5783 / 04291

Vorstand.
1. Vorsitzender: Volker Tschischke
2. Vorsitzender: Peter Allroggen
Kassierer: Heinrich Schleiner

erfolgen werden. Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und

Beschlussfassung in den politischen Gremien unter Beteiligung der Bürger ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird.

Als Verband fordert Vernunftkraft-NRW e.V. daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplan hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es Bürgern, Naturschutzverbänden und den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend schon in die Entwürfe der sachlichen Teilpläne Erneuerbare Energien einbringen zu können. *Dies ist aktuell nicht der Fall und wird in den Bezirksregierungen hinter „verschlossener Tür“ durchgeführt. Prüfaufträge von Verbänden werden nicht berücksichtigt und nicht kommuniziert.*

Aufgrund der rechtlichen Entfaltung der zu verabschiedenen Entwürfe der „Teilpläne Wind“ in den Bezirksregierungen besteht hier nur eine „Scheinbeteiligung“ der Verbände und Bürger, da eine öffentliche Beteiligung erst nach dem RECHTLICH VERBINDLICHEN TEILPLAN erfolgen soll.

2. Passend dazu ist im Landtag NRW der Gesetzentwurf zur schrittweisen Abschaffung der 1000m-Abstandsregel fertig. – „NRW beschleunigt so den Windkraftausbau“ - 07.06.2023

<https://www.ruhrnachrichten.de/regionales/nrw-windenergie-windraeder-landesregierung-1000-meter-abstandsregel-faellt-w742736-2000828225/>

Wer erinnert noch, dass im März 23 die Koalition aus CDU und Grünen noch den **Mindestabstand von 1.000m** zwischen Windanlagen und Wohnhäusern im Innenbereich als Gesetz bestätigt hat?

(<https://www.bing.com/search?q=dpa%2Flnr+Landtag+weicht+1000-Meter-Abstandsregel+bei+Windanlagen+auf&form=ANNT11&refig=346ab1af2c864983a98196d57811931f>)

Ein **Mindestabstand von 1000 Metern zu Windindustrieanlagen ist zwingend erforderlich** und wird von den Bürgern in NRW gefordert. Viele Bürger fordern erheblich größere Abstände. Dies war auch Thema bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft des **Städte- und Gemeindebundes am 10.03.2023** in Bünde, wo von vielen Kommunen ein Abstand von mindestens 1000 Metern gefordert wurde. Auch hier wurden Akzeptanz, Schutz und Wachstum als Kernargumente angeführt. *Ein Entfalten verschiedenster Kommunen wird ansonsten nicht mehr möglich sein. Dies ist in sehr vielen Stellungnahmen, besonders der Kommunen zu entnehmen und stellt einen erheblichen prozentualen Anteil der Stellungnahmen dar, ist allerdings nicht direkt ersichtlich.*

Das Urteil des BVG vom 24.03.2021, das im Vorfeld Technikfolgen auf die Lebensgrundlagen, hinsichtlich §20a GG definiert werden müssen findet hier keine Anwendung.

Soll es zukünftig um eine gesicherte Energiepolitik gehen, müsste doch eher die Leistung anstatt der Fläche im Vordergrund stehen!

Dazu sei nur angemerkt, dass aktuelle Windindustrieanlagen onshore einen Leistungsgrad von nur 20 – 25 % haben.

Es sei schon einmal vorweggenommen, dass wir weiterhin für eine 5H-Regelung und ersatzweise einen Abstand von mindestens 1000 Metern sowohl im LEP, als auch in der Gesetzesänderung fordern.

3. Auch die Potenzialstudie Windenergie des LANUV liegt vor. 15.06.2023

Potenzial für mehr Windenergie - LANUV stellt bei seiner Jahrespressekonferenz die Flächenanalyse Windenergie vor, mit der die Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen unterstützt wird.

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/3829-potenzial-fuer-mehr-windenergie>

https://beteiligung.nrw.de/portal/download/datei/1100672_0/LANUV-Fachbericht+142+-+FI%C3%A4chenanalyse+Wind.pdf

Hier ist auffällig, dass die angedachten **Ziele und Abstände der einzelnen Bezirksregierungen** in den Karten nicht berücksichtigt sind. Weiterhin sind einige Schutzzonen, wie beispielhaft zu Aufenthaltsräumen im Aussenbereich nicht berücksichtigt.

Dabei wird mit zwei Szenarien zu Überpotenzialflächen statt der mit dem Bund vereinbarten 1,8 % der Fläche von NRW also 61.402 ha zwei übergroße Flächenbereiche ausgewiesen werden mit 106.802 ha und bei Ausweis weiterer Flächen in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Flächen sogar 126,249 ha aufgezeigt. Also 205 % der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bund werden angedacht (bedeutet: mehr als das Doppelte der Vereinbarung). Soll hier der Windkraftindustrie ein weiteres Feld in Deutschland zu Steigerung von außerordentlichen Gewinnen auf Kosten der Allgemeinheit geboten werden?.

Der Landesverband Vernunftkraft-NRW e.V. wird in bewährter Weise zu den Teilaspekten der Landesplanung, die die Rechte und Interessen der Bürger betreffen, Stellung nehmen.

Stellungnahme zur 2. Verordnung zur Änderung zum LEP NRW:

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Das Ziel 10.2-2 weist in seiner Begründung erhebliche Mängel auf.

Das Ziel nennt die **absolute Erforderlichkeit der Flächensicherung**. Dies ist aus mehrererlei Aspekten absolut nicht korrekt. Zum Einen steht eine entsprechende Infrastruktur mit Stromnetzen und – speichern nicht zur Verfügung. Speicher in der Größenordnung, die für den Bestand und Ausbau der industriellen Windindustrieanlagen (WIA) benötigt werden sind aus physikalisch-technischen und ökonomischen Gründen nicht in Sicht. Des Weiteren werden die WIA mit einem nur **sehr geringen Nutzungsgrad (physikalisch bei ca. 46%) (praktisch bei 20-25%) betrieben**. Weiterhin ist festzustellen, dass die LANUV-Studie als Basis von falschen Voraussetzungen ausgeht. Dies betrifft u.a. abschüssige Geländeprofile, die häufig bei den entsprechenden kommunalen Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Hier sollte die Bezahlbarkeit der Windenergie in den Focus rücken.

Das Ziel nennt Obergrenzen von 15 % je Gemeindefläche bzw. eine Deckelung von 2,2 % der Flächen je Planungsregion. Diese Obergrenzen sind viel zu hoch und nicht zu argumentieren. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung eines Flächennutzungsplanes muss eine Kommune nach der Rechtsprechung des OVG Münsters darlegen, dass sie der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Eine Abriegelung dieses Raumes nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans dürfte somit regelmäßig zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. Da es sich bei der Vorgabe um ein Ziel handelt, sind die Kommunen an diese Maßgabe gebunden.

Für viele Kommunen ist ein derartig großer Flächenanteil nicht akzeptabel, er ließe auch keinen Raum für die Vereinbarungen zum Schutz der Artenvielfalt (30% der Fläche bis 2030 wird unter Schutz gestellt, und des Renaturierungsgesetzes, das vom europäischen Parlament im Juli verabschiedet worden ist (20 % der Landesfläche sollen bis 2030 renaturiert werden). Schließlich werden durch viele WIA- Neubauten auch Flächen für die verbindenden Stromnetze gebraucht, die etwa weiter 2 % der kommunalen Fläche ausmachen können. **deshalb plädieren wir für einen Maximalwert von 7,5 % der kommunalen Fläche für die WIA.**

Weiter mangelt es dem Ziel an Regelungen zum gleichzeitigen Ausbau der notwendigen Infrastruktur. So kann aufgrund einer mangelhaften Netzinfrastruktur die erzeugte elektrische Energie regelmäßig nicht abtransportiert werden.

Ein ausschließlicher Ausbau von Windenergieanlagen trägt somit so lange nicht zu einer bezahlbaren Energieversorgung bei, bis die Netzinfrastruktur in der Lage ist, diesen Überschuss an Strom in die entsprechenden Netze zu verteilen.

Die Landesplanung muss im Ziel 10.2-2 somit eine Formulierung wählen, aus der keine Negativplanung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus lässt sie die notwendige Netzinfrastruktur vollkommen unberücksichtigt. Das Ziel der Energiewende wird ohne eine auskömmliche Netzinfrastruktur somit ausdrücklich verfehlt. *Im Vordergrund sollte hier nicht ein flächenbezogener Ausbau, sondern ein leistungsbezogener Ausbau stehen, mit der Prämisse der Gewährleistung einer Abnahme der installierten Leistung zu 100%.*

Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 *Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen*

Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird nicht zugestimmt werden. Zwar wird die Aufhebung des unbegründeten Abstandes von pauschal 1.500 m und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Abstandes begrüßt, dennoch sollte ein Mindestabstand zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtlich vorgegeben werden. Aus Sicht von Vernunftkraft NRW e.V. sollte hier ein höhenabhängiger Abstand „5h“ definiert werden, da der Stand der Technik aus heutiger Sicht zu berücksichtigen ist, und Windindustrieanlagen zukünftig noch höher werden, so das bei einer starren Abstandsregelung dem neueren Stand der Technik nicht der Raum zum Schutz der Bürger, als auch der Kommunen zur Entwicklung bleibt. Eine solcher Mindestabstand sollte im LEP, als auch in der Gesetzesvorlage BauO NRW definiert werden. Die Festlegung eines Mindestabstandes würde einer übermäßigen Belastung der Bürger wirksam entgegenwirken.

Ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windindustrieanlagen ist zwingend erforderlich und wird von den Bürgern in NRW gefordert. Viele Bürger fordern erheblich größere Abstände. Dies war auch Thema bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes am 10.03.2023 in Bünde, wo von vielen Kommunen ein Abstand von mindestens 1000 Metern gefordert wurde. Auch hier wurden Akzeptanz, Schutz und Wachstum als Kernargumente angeführt. *Ein Entfallen verschiedenster Kommunen wird ansonsten nicht mehr möglich sein. Dies ist in sehr vielen Stellungnahmen, besonders der Kommunen zu entnehmen und stellt einen erheblichen prozentualen Anteil der Stellungnahmen dar, ist allerdings nicht direkt ersichtlich.*

Ferner führen die immer näher an die Ortschaften heranzubauenden Windkraftanlagen zu erheblichen gesundheitlichen Problemen (siehe Gutachten Anlage1)

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen

Wenn das der Abstandsregelung entfällt, ist in nahen Bereichen zu Ortschaften, als auch der Aussenbebauung eine Höhenbegrenzung in Bezug auf den Abstand durchaus sinnvoll, da ansonsten keinerlei Schutz der Bevölkerung gegeben ist. Auch eine Berücksichtigung der topographischen Lage kann, bzw. ist hier als Berücksichtigung durchaus sinnvoll, da wir, wie u.a. in der Ortschaft Etteln einen Höhenunterschied topographischer Art alleine von ca. 100 Metern vorliegen haben.

Dies hat dann direkt wiederum einen erheblichen Einfluss auf die erdrückende Wirkung, den Körperschall als auch die gesundheitlichen Aspekte durch atemwegführenden Mikropartikelstaub, etc.

Zu Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Dem Ziel 10.2-5 wird in seinen Ausführungen nicht zugestimmt. Die aktuellen Planungen zum Regionalplan OWL zeigen, dass die dort aufgeführten Planungsinhalte nicht mit dem Ziel des Erhaltes der Biodiversität und dem neuen Renaturierungsgesetz auf EU-Ebene im Einklang stehen. So wurden im aktuellen Regionalplanentwurf Grundsätze der Landesentwicklungsplanung in Ziele des Regionalplans formuliert. Die Regionalplanung sollte insofern stets auf verbindlich abgewogenen Grundlagen des Landesentwicklungsplans beruhen. Weiter eignen sich selbstgesteckte Ziele einer Landesregierung (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) rechtlich nicht dazu, vorgegebene Planungsverfahren in der Weise zu beschleunigen, dass zwei Planungsbehörden parallel zueinander so weitreichende Vorgaben für die Kommunen entscheiden.

Bereits auf der Grundlage der jetzt formulierten Ziele und Grundsätze kann das selbstgesteckte Ziel (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) ohne einen in gleicherweise erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur nicht erreicht werden.

Ferner sollten erst einmal die Vorgaben des Erhaltes der Biodiversität eingeplant werden, als auch das Renaturierungsgesetz der EU Berücksichtigung finden.

Als Verband fordert Vernunftkraft-NRW e.V. daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplan **hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten** zu schaffen, so dass es Bürgern, Naturschutzverbänden und den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend schon in die Entwürfe der sachlichen

Teilpläne Erneuerbare Energien einbringen zu können. *Dies ist aktuell nicht der Fall und wird in den Bezirksregierungen hinter „verschlossener Tür“ durchgeführt. Prüfaufträge von Verbänden werden nicht berücksichtigt und nicht kommuniziert.*

Aufgrund der rechtlichen Entfaltung der zu verabschiedenen Entwürfe der „Teilpläne Wind“ in den Bezirksregierungen besteht hier nur eine „Scheinbeteiligung“ der Verbände und Bürger, da eine öffentliche Beteiligung erst nach dem RECHTLICH VERBINDLICHEN TEILPLAN erfolgen soll.

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Dem Ziel 10.2-6 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an die rechtlichen Vorgaben des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.

Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden.

Schon die Stürme „Wibke“ und „Kyrill“ haben uns gezeigt, das **Kalamitätsflächen** „nicht tot“ sind,. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an. Naturverjüngungen, als auch Wiederaufforstungsmaßnahmen sollten zwingend einen direkten planerischen Schutz bewirken.

Weiterhin zu Beachten ist das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinsten Weise berücksichtigt.

Zu Grundsatz 10.2-7 *Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden*

Dem Grundsatz 10.2-7 kann nicht zugestimmt werden, da sich der Grundsatz weiterhin nicht an der Rechtsauffassung des OVG Münsters ausrichtet.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münsters erfolgt keine Unterscheidung, ob eine Kommune waldarm oder walddarm ist. Der Windenergie ist ein substanzieller Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Raum nur in Waldbereichen zur Verfügung gestellt werden kann und keine nachhaltigen Begründungen diesem entgegenstehen, so ist dieser Raum der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Hier sollten nach der Auffassung von Vernunftkraft NRW e.V. maximal 7,5% ausgewiesen werden müssen.

Zu Ziel 10.2-8 *Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur*

Dem Ziel 10.2-8 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an der Rechtsprechung des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.

Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden.

Schon die Stürme „Wibke“ und „Kyrill“ haben uns gezeigt, dass Kalamitätsflächen „nicht tot“ sind,. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an.

Weiterhin zu Beachten sei das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinsten Weise berücksichtigt.

Zu Grundsatz 10.2-9 *Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen*

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Diese Vorgehensweise findet aktuell bei den Bezirksregierungen bei der Erstellung der Raumordnungspläne noch keine Anwendung, sind einzelne Kommunen jedoch schon heute durch den bisherigen Ausbau der Windenergie stark bis sehr stark betroffen. Hier werden schon heute teils Flächen von 5 – 10% der Fläche der Windkraft zur Verfügung gestellt.

Dies stellt schon heute eine enorme Belastung des ländlichen Raumes in einigen Regionen dar.

Zu Ziel 10.2-10 *Monitoring der Windenergiebereiche*

Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begründung des Ziels mangelt es jedoch an inhaltlicher Bestimmtheit. So ist unklar, was die Landesplanungsbehörde unter einer Evaluierung der Kriterien der Eignung versteht und nach welcher Maßgabe die Landesplanung denkt, Flächen zu streichen bzw. neue Flächen festzulegen. Wie erfolgt in dem Fall eine Beteiligung der Städte und Gemeinden, wie sind die Bürger davon betroffen? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Evaluierung für die Antragstellung von Windenergieanlagen?

Ein Monitoring in Schutzgebieten, um den Einfluss der Windenergie zu definieren; Monitoring der Leistungsdaten sollte hier inkludiert werden.

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Zu Grundsatz 10.2-11 *Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen*

Dem Grundsatz kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen und der betroffenen Bürger besonders in den Blick zu nehmen.

Hier bedarf es einer Festlegung von maximal 7,5% der Fläche, auch ein Vetorecht der Kommunen und ansässigen Bürger darf nicht ausser Acht gelassen werden.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Formulierung des Grundsatzes bereits eine Negativplanung auf der Ebene des Regionalplans darstellt.

Eine Ausweisung von weiteren kommunalen Flächen sollte hier vermieden werden, oder aber strengen Regularien unterliegen, die u.a. die Lärmkartierung von Strassen NRW, als auch die Vorsorge im Gesundheitsschutz inkludieren.

Zu Ziel 10.2-12 *Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten*

Dem Ziel wird nicht zugestimmt. Eine verpflichtende Prüfung von arrondierenden Standorten für die Windenergie in Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Weiter greift das Ziel erheblich in die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Forderungen aus § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) kann aus unserer Sicht auch andern Ortes im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Das Ziel sollte daher ersatzlos gestrichen werden, allenfalls könnte hier die Formulierung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

Hier ist die Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinien besonders wichtig; u.a. durch Schallbelastungen; eine ganzheitliche Lärmkartierung ist hier anzustreben; Abstandsregelungen sollten identisch zur Wohnbebauung gelten; Gewerbliche Nutzung sollte beachtet werden;

Zu Ziel 10.2-13 *Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum*

Dem Ziel wird nicht zugestimmt.

Im Übergangszeitraum dürften nur Windindustrieanlagen genehmigt werden, die in schon heute definierten Windvorrangflächen und/oder Beschleunigungsflächen liegen. Leider sind die Kriterien der Festlegung von Beschleunigungsflächen nicht bekannt.

So wären viele Gemeinden unmittelbar von dieser Regelung mit einer Gemeindefläche betroffen. Viele Gemeinden haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen. Im Rahmen der von der Landesplanung ausgegebenen gerechten Ausbauplanung zur Energiewende ist nicht

ersichtlich, warum abermals die Kommunen mit heute schon erheblicher Belastung von diesem Wertebild der Landesplanung ausgenommen werden.

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Ausführung der Landesplanung gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht zum Teil erhebliche Restriktionen für die durch die Landesregierung ausgewiesenen Bereiche.

Bis zur endgültigen Fassung der Raumordnungspläne durch die Bezirksregierungen, nicht aber der Entwürfe der selbigen „Teilpläne Wind“ sollten neue Anträge zurückgestellt werden, bis die Verbände und Bürger gehört wurden und die Einwendungen entsprechend berücksichtigt werden konnten. Ansonsten liegt hier eine „Scheinbeteiligung“ vor. Dies kann nicht das Ziel sein. Nach aktuellem Rechtsverständnis kann und sollte ein Planentwurf der Regionalplanung keine Rechtsverbindlichkeit entfalten, zumal zu dem Zeitpunkt nicht einmal die verschiedenen Verbände gehört wurden.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden. Dies kann und ist nicht im überragenden öffentlichen Interesse, sondern nur im Interesse der Betreiber, Pächter und Verpächter. Weiterhin ist anzumerken, das Freiflächen-PV beliebiger Größe nicht unerheblich zur Erderwärmung beitragen. Dies wirkt sich konkurrierend auf die Ziele, das 1,5Grad Ziel zu erreichen aus.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Raubedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen. Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-16 *Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie*

Raumbedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen. Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Raubedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen. Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Schaffung von Freiräumen für die Kommunen zur besseren Planung der kommunalen Flächen zur Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung mit gleichzeitiger Planung von PV in diesen Gebieten zur direkten Nutzung der Energie.

Allgemein

I. Ausgangslage

Seit dem Herbst 2021 warnen verschiedenste Energiemanager schon vor einer desaströsen Zukunft im Energiesektor, der hervorgerufen wurde durch diverse Fehlentscheidungen in der Vergangenheit.

Die kritische Situation im Energiesektor war schon vor dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine bekannt. Seit diesem Krieg gibt es eine Preisexplosion für Energie in Deutschland und Europa, die nicht unbedingt der dortigen Situation geschuldet ist. Wenn man sich diesbezüglich beispielweise einmal die globalen Ölpreise anschaut, stehen die Preissteigerungen in unserem Land in keiner Relation zu Diesen. Hier entsteht sehr schnell der Eindruck, das gewisse Branchen die Situation des „Ukrainekrieges ausnutzen, um entsprechen Gewinn zu generieren, und das auch Kosten der Bevölkerung. Die Politik hat es bis heute nicht geschafft, dem Einhalt zu gebieten.

Darauf darf nun nicht mit einer Erhöhung des Angebots und insbesondere einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien reagiert werden.

Diese machen uns nur abhängig von einem Wirtschaftszweig, den Windlobbyisten und „Windoligarchen“.

Mittlerweile wurde bestätigt, dass Windindustrieanlagen mehr als 0,25 °C zur Erderwärmung beitragen, während die CO2 Minderung nur geringfügig ist. Das sollte uns alle aufschrecken lassen.

Fossile Energieimporte wird es auch weiterhin geben und sind für unser Land wichtig. Hier sollte über die Möglichkeit der eigenen Förderung von fossilen Energien nachgedacht werden, um unsere Unabhängigkeit zu stärken.

Ein beschleunigter Ausbau, ohne die Bereitstellung und den Ausbau der Stromnetze ist in keinem Fall sinnvoll. Hier muss erst einmal der Netzausbau vorangetrieben werden, um eventuell später an einen Ausbau der regenerativen Energieformen zu denken. Eine Transformation Nordrhein-Westfalens zum klimaneutralen Industrieland, zur Einhaltung der Klimaschutzziele, dem Artenschutz und der Biodiversität kann nur so funktionieren.

Es geht aktuell nicht darum, möglichst schnell möglichst viel erneuerbare Kapazität ans Netz zu bekommen. Diese Netze sind häufig gar nicht vorhanden oder schon heute überlastet. Eine Energiesouveränität kann nur durch viele abgestimmte Bausteine gelingen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, und hier besonders der Windenergie führt zu einem erhöhten Preisniveau, da es den Unternehmen erlaubt ist, an der Börse zu spekulieren und so erhöhte Preise entstehen (siehe Mai 2022 wo sich der Strompreis bei > 40 Cent/ kWh befand).

Bei einem weiteren Ausbau der Windenergie ohne ausreichende Stromnetze und Stromspeicher machen wir uns nur noch mehr abhängig von entsprechenden „Windoligarchen“, die mittlerweile ihre „Tentakel“ schon längst auch in die Politik hinein ausgestreckt haben.

Um eine Versorgungssicherheit sowie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, Klimaschutz und die Sicherheit unserer Bevölkerung sicher zu stellen, kann dies nur mit vielen verschiedenen Bausteinen im Energiesektor passieren. Hier gehört letztlich auch die Kernfusion dazu, die momentan die Klima- und CO2 freundlichste Energieform darstellt, den besten EROI (Energie Return On Invest) erzielt und am wenigsten Fläche verbraucht. Nur so können wir unseren Lebensstandard und die Zukunft des Industriestandorts Nordrhein-Westfalen sichern. Aufgrund der immer höher werdenden Strompreise melden immer mehr Unternehmen Insolvenz an oder verlegen ihren Standort ins naheliegende Ausland oder andere Kontinente, wo häufig geringere Energiepreise angeboten werden.

Ohne den weiteren Netzausbau und ausreichende Stromspeicher in Deutschland, ist eine stabile Versorgung nicht möglich, was jedoch auch wieder Kosten verursacht und die Inflation antreibt.

Wenn wir auf die Situation in der Ukraine und den dort vorherrschenden Krieg schauen, wird sehr schnell klar, dass wir unsere Ressource „Land“ benötigen, um sie landwirtschaftlich nutzen zu können. Denn das hat uns der Krieg in Europa leider auch gezeigt, wir können uns mit den aktuell zur Verfügung stehenden Flächen zur Bewirtschaftung nur noch gerade selber versorgen. Falls nun noch mehr Fläche der Windindustrie geopfert werden soll, ist unsere Versorgungssicherheit in Gänze gefährdet.

Das Mindeste ist eigentlich nicht genug

Um es vorweg zu nehmen: eine Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger kann mit dem vorliegenden Gesetz nicht erreicht werden.

Flexible Abstände sind besser

Die als Maximalabstand vorgesehenen 1.000 Meter sind im Verhältnis der Höhe aktuell genehmigter Anlagen gerade einmal „4H“, d.h. die Entfernung entspricht der vierfachen Anlagenhöhe. Die 3-fache Höhe ist bereits die Untergrenze, bei der zurzeit die rechtlich uneingeschränkte Grenze zur möglichen optischen Bedrängung angenommen wird. Die technische Entwicklung der Windenergieanlagen erfolgt rasant, so wurde in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 24.04.2020 (Bundesministerium für Verkehr) bereits eine neue Höhengrenze festgelegt, bis zu der die Kennzeichnungsvorgaben zur Nachkennzeichnung und zum Hindernisfeuer gilt. Diese beträgt nun 315 Meter. Erst bei Anlagenhöhen von mehr als 315m ist ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept vorzulegen.

Wenn das Verkehrsministerium bereits vor zwei Jahren mit solchen Anlagenhöhen rechnete, dürften diese auch zeitnah beim Anlagenbau zur Realität werden. Aus dem nun festzuschreibenden Maximalabstand wird dann womöglich bald schon die vorgenannte 3H-Untergrenze. Eine sich der rasanten technischen Entwicklung anpassende, flexible Abstandsregelung, wie einer von der Vernunftkraft NRW immer wieder vorgeschlagenen 7H-Regel, bietet den Anwohnern mehr Schutz.

Es ist zudem immer noch nicht genügend erforscht, wie groß die gesundheitsschädlichen Folgen u.a. durch Schall- und Lichtimmissionen bei zu nah an den Wohnhäusern stehenden Anlagen ausfallen können. Diese Angst wird den betroffenen Menschen durch die starre 1.000m-Regel (Mitte Mastfuß!) nicht genommen. Ein Wegfall dieser Grenze ist unverantwortlich. Ungeachtet von den Ängsten und Bedürfnissen der im Außenbereich lebenden Mitbürgern, die sich mit den viel zu geringen Mindestabständen aus den bisherigen und nach Auffassung der Vernunftkraft NRW unvollständigen und nicht mehr zeitgemäßen Immissions-schutzvorgaben abfinden müssen.

Menschen 2. Klasse

Diese Mitmenschen bleiben weiterhin Bürger 2. Klasse, rund 720 Meter („3H“) Entfernung zu den neuen Windriesen sind einfach zu wenig. Viele von ihnen wohnen inzwischen an oder inmitten von großen Windparks. Diese gleichen immer mehr riesigen Industrieflächen in damit technisch überprägten Landschaften, die ihren ursprünglichen Charakter ganz oder teilweise verloren haben. Wäre es ein Tagebau, wären die Bewohner entschädigt und umgesiedelt worden. Für die Bürger in der Nähe von Windindustrieanlagen gibt es bis dato keinerlei Entschädigung.

Dem Primat Windenergienutzung und -ausbau soll sich zum Nachteil der Menschen alles andere unterordnen. Wie sich der Umgang mit diesen Mitbürgern, ihren Schutzbedürfnissen und ihrer Lebenssituation im Zuge des massiven Windenergieausbaus verändert hat, zeigen viele Beispiele.

In unseren Städten werden aufgrund von Lärmproblematiken immer mehr „Zone30“ Bereiche definiert und die Anwohner vom Verkehrslärm geschützt werden, während auf dem Land die Bürger durch höher und lauter werdende Windindustrieanlagen vor ihren Wohnungen immer mehr diskriminiert werden. Hier fehlt es unter anderem an einem ganzheitlichen Ansatz, der nicht nur die TA Lärm berücksichtigt, sondern den Lärm in Gänze. So zum Beispiel die regelmäßig durchgeführten Lärmkartierungen durch Straßen-NRW, die momentan keine Berücksichtigung finden.

Auf die Situation, dass zum einen die Erforschung möglicher Gesundheitsgefährdungen nicht ausreichend ist, bereits vorhandene gesundheitliche Beschwerden missachtet werden und die derzeitigen Immissionsschutzvorgaben schon lange nicht mehr die Weiterentwicklung der Anlagen berücksichtigen, wurde von den Bürgern, Bürgerinitiativen und Vernunftkraft NRW immer wieder hingewiesen. Aber der Ausbau bis an die Belastungsgrenze der Menschen und darüber hinaus sind hinzunehmen. Die Menschen, die vielleicht schon seit vielen Jahren dort wohnen, werden durch „anderen Nutzungen“ degradiert, sie haben sich unterzuordnen.

Die Haltung der Menschen „brechen“

Gerade diese Menschen als „Nimbys“ zu verunglimpfen, ist mehr als beschämend. Wenn der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Gerd Landsberg, im Westfalenblatt am Samstag, 22.05.2021, wie folgt mit seiner Forderung zitiert wird:

„Der Grundsatz „Ich bin für Klimaschutz, möchte aber die Windenergie nicht in Sichtweite haben“ (...), muß gebrochen werden,“

dann ist er sich der Lebenssituation betroffener Bürger in den Hotspots der Windenergienutzung in NRW in keiner Weise bewusst. Es ist schon ein Unterschied, ob jemand auf eine Anlage schaut oder von einer Vielzahl an Anlagen umgeben ist. Diese Menschen brauchen in Ihrer Haltung zu Grundrechten nicht mehr gebrochen werden. Ihren Protesten folgte schon vor einiger Zeit die Resignation. Vielleicht folgen leeren Innenstädten auch bald menschenleere

ländliche Räume? Vielleicht ist es aber auch politischer Wille? Zumindest manchen politischen Gruppierungen ist der Mensch auf dem Land, in seinem „zu großen Wohnhaus und seinem viel zu großen (Garten-) Grundstück“ schon längst ein Dorn im Auge.

Die Diskussion um Abstandsregelungen ist nicht neu, die Auseinandersetzung damit wiederholt sich ständig und seit Jahren.

Gerade noch akzeptabel

Vielen Mitgliedern in den Interessengruppen und Bürgerinitiativen und Vernunftkraft als Zusammenschluss vieler Initiativen in Nordrhein-Westfalen ist durchaus bewusst, dass es die vorangegangene NRW-Landesregierung war, die die Initiative zur (nochmaligen) Einführung einer Länderöffnungsklausel übernommen hat und nun zumindest den möglichen Maximalabstand von 1000m zu Wohngebieten in Gebieten nach § 30 bzw. § 34 BauGB gesetzlich festgelegt hat.

Die aktuelle Regierungskoalition scheint sich dessen nicht mehr bewusst oder missachtet gerade den Wählerwillen besonders aus dem ländlichen Raum.

Die 1000m-Regel ist ein absolutes Minimum und solide zusätzlich mit einer von maximal 200 m hohen Anlagen verknüpft werden. Größere Anlagen bedürfen eines höheren Abstandes.

Für viele der in NRW auf dem Land lebenden Menschen stellt der 1000m-Abstand, auch von Repowering, den vielleicht so gerade noch akzeptablen Mindestabstand dar. Die Landesregierung sollte aber mit Blick auf die immer höher werdenden Windindustrieanlagen mit einer weiteren Bundesratsinitiative eine flexible „5H“-Regelung anstreben, sollte sie das Schutzbedürfnis der betroffenen Mitbürger ernst nehmen.

Wir sind sicher, dass bei einem Sicherheitsabstand von 5 H die Vereinbarungen über die Windpotenzialflächen mit dem Bund von 1,8 % der NRW Landesfläche eingehalten werden können.

Dazu gleich mehr.

Hier ist unter anderem auch das BIschG §5 und das Gebot der Vorsorge gegenüber den Bürgern genannt, das bei einem Wegfall der Mindestabstände nicht berücksichtigt werden würde.

Ausbauziele ungefährdet

Ein Repowering von Altanlagen durch die in ihrer Entwicklung und Leistungsfähigkeit weit fortgeschrittenen neuen Windindustrieanlagen ist im Rahmen der festgelegten Mindestabstände weiter möglich.

Da die neuen Generationen der Windindustrieanlagen meist zwischen 5,5 und 6,5 MW haben, ist mit diesen Anlagen das Ziel der Landesregierung zu erreichen, wenn nicht sogar um ein Vielfaches zu übertreffen.

Bei den 3603 im Jahr 2022 betriebenen Windindustrieanlagen läge nach Berechnung mit einem 5,5, MW Kopf eine Leistung von 19.816,5 MW vor.

Dies ergibt sich aus Studien, bzw. auch aus einem Gutachten „Stellungnahme 17/3979“ vor der Landtag NRW, in dem klar dargelegt wird, dass nach einer Studie des Energiewirtschaftlichen Institutes an der Universität Köln ein Abstand zur Wohnbebauung unter 1400 Meter nicht notwendig ist, um den Anteil der Stromproduktion zur Energiewende durch WKA bis 2050 zu erfüllen. Mit modernen WKA in Höhen von 250 – 300 Meter kann eine deutlich höhere Ausbeute – Energie - erwirtschaftet werden. (Prof. Horst Bendix, „Windernte in 300 Meter Höhe“ in Erneuerbare Energien).

Die Formel lautet:

Doppelte Windgeschwindigkeit = achtfacher Ertrag

Dreifache Windgeschwindigkeit = 27-facher Ertrag

Es ist jedoch nicht verwunderlich, dass die Windlobby, die mittlerweile einen enormen Einfluss auf die Politik geltend macht, wegen der enormen Gewinnmöglichkeiten bei der Projektierung und dem Betrieb einen weiteren Ausbau für

Windanlagen fordert. Auch nach den Änderungen des EEG müssen die Bürger diese Profite über die Stromrechnung oder als Steuerzahler bezahlen.

Wenn man nun dem Gutachten folgt, das in den höheren Luftschichten eine potenzierte Stromproduktion möglich ist, ergibt sich daraus als logische Konsequenz, nicht nach Fläche, sondern nach Leistung zu gehen.

Das politische Ziel, die Stromproduktion aus Windenergie in NRW bis 2030 zu verdoppeln, ist gerade mit Blick auf das Repoweringpotential durch die deutlich leistungsstärkeren Anlagen erreichbar, dabei wird zumindest den Menschen in den Dörfern ein Mindestschutz zugebilligt.

Nicht unerwähnt sollte in diesem Zusammenhang der Umstand bleiben, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Windenergieerzeugung – trotz aktueller, teilweise massiver Forderungen – weiter den Vorgaben des LEP NRW folgt und nur in Ausnahmen bei Ermangelung nutzbarer Freiflächen und auf den am wenigsten schützenswerten Waldflächen erfolgen soll und vom vorliegenden Gesetzesentwurf außen vorgelassen wurde. Die ökologisch besonders wertvollen Waldflächen, aber auch konfliktbeladene Offenlandbereiche sollten zukünftig frei von Windenergienutzung bleiben.

Völliges Unverständnis an der scharfen Kritik des LEE

Die Form, in der Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien (LEE) im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens - Landtagsabgeordnete abgreifen, stößt auf völliges Unverständnis bei den betroffenen Bürgern in der Region und Vertretern von Vernunftkraft NRW.

Die Unterzeichner der LEE-Erklärung sollten es dabei besser wissen, stehen sie doch im direkten oder sehr nahen Bezug zu einer örtlichen Paderborner Windenergiegesellschaft und dürften sich mit der realen Situation im Kreis Paderborn bzw. im Hochstift auskennen.

Ein Blick auf den Hot Spot der NRW-Windindustrie, den Kreis Paderborn

Ein Blick auf den Kreis Paderborn und seine aktuelle Situation im Ausbau der Windenergie zeigt ein völlig anderes Bild als vom LEE suggeriert.

Die Menschen besonders im Süden des Kreises Paderborn haben ihren Mitbürgern in NRW eines voraus: Erfahrung im Umgang mit der Windenergie, ihrer Erzeugung, ihren Betreibern und der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung.

Nicht von ungefähr: Die Paderborner Hochfläche ist ein Filetstück unter den windhöffigen Standorten unseres Bundeslandes. Hier entstand vor rund 30 Jahren am Rand der Egge, dem südlichen Ausläufer des Teutoburger Waldes, der erste Windpark in NRW. Schon 10 Jahre später folgte die Errichtung von großflächigen Windparks auf den weiten, landwirtschaftlich genutzten Flächen des Soratfeldes bei Lichtenau und auf dem Sintfeld zwischen Bad Wünnenberg und Marsberg, das damals (und heute wahrscheinlich wieder) größte Onshore-Windenergiegebiet Europas. Allein hier drehen sich auf einem 17 km langen und rund 50 km² großen Gebiet rund 200 Anlagen aus 25 Jahren Baugeschichte.

Wind ist kostenlos, Windstrom – egal wie volatil erzeugt – hat Vorrang in der Abnahme und die über 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung ermöglichte in Kombination mit den ertragsreichen Standorten sehr profitable Geschäftsmodelle für Planer, Betreiber, Anleger und Grundbesitzer.

Die Kombination aus politischen Klimaschutzziele und ökonomischem Erfolg der bisher errichteten Windparks führte zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung im Kreis Paderborn. Er erfolgte in mehreren Wellen, sicherlich bedingt u.a. durch das Fallen von einschränkenden Flächennutzungsplänen in den Kommunen oder den hohen

Genehmigungszahlen in 2016, vor der deutlichen Absenkung der Einspeisevergütung mit Umstellung auf das sogenannte Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 1.1.2017.

Mit weitem Abstand Spitzenreiter in NRW

Im Mai 2021 befinden sich 536 Windenergieanlagen im Kreis Paderborn in Betrieb. Ihre installierte Leistung beträgt 1033 MW, im Durchschnitt 1,93 MW je Anlage. Der Kreis Paderborn ist damit der Kreis mit der mit weitem Abstand größten Leistung in NRW. Die an 2. und 3. Stelle fast gleichauf liegenden Kreise Steinfurt und Borken kommen jeweils gerade auf etwas über 50 % der Paderborner Leistung.

Im Jahr 2020 betrug der Anteil der aus erneuerbaren Energien produzierte Strom bereits rund 120 % am Gesamtstromverbrauch des Kreises. Die Kommunen Lichtenau und Bad Wünnenberg produzieren inzwischen das 6- bis 8-fache ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren. In den ersten Monaten dieses Jahres ging der Anteil aufgrund u.a. von Witterungsschwankungen etwas zurück.

Ausbau geht weiter voran – auch ohne Waldflächen

Alleine aus Klimaschutzgründen benötigen wir unseren Wald. Es ist wichtig, dass dieser auch wieder aufgeforstet wird.

Hier gilt die Faustformel:

10.000 m² Baum bindet 10 – 13 Tonnen CO²

Hinzu kommt noch der Waldboden, der fast eine identische Menge speichert und auch der Erderwärmung entgegenwirkt.

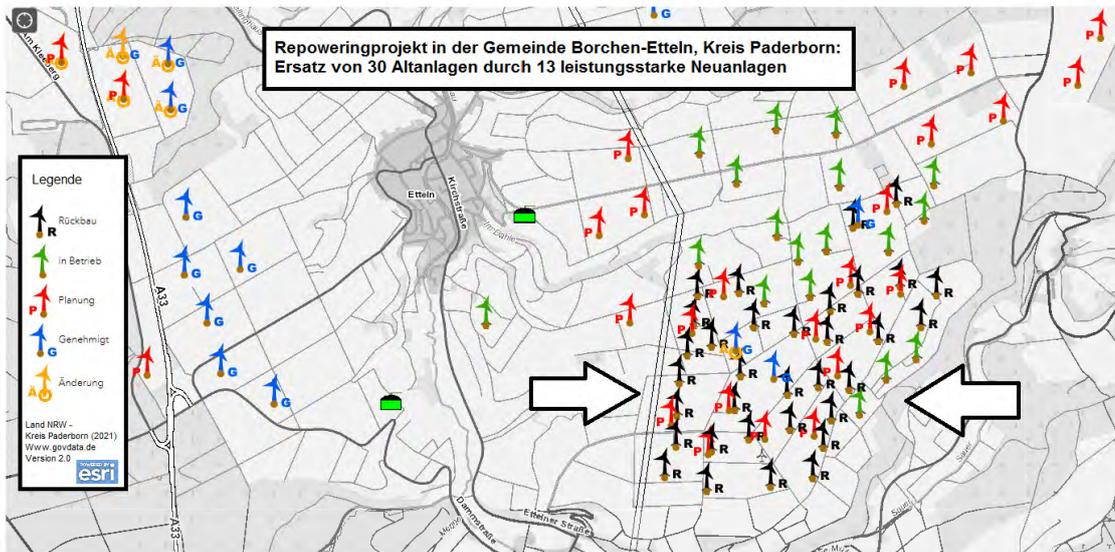
Anders als von Vertretern der Windindustrie genannt, stockt der Ausbau im Kreis Paderborn nicht. Er wird auch nicht ausgebremst, sondern geht weiter voran: Mitte Mai 2021 sind den Angaben des Kreisumweltamtes zufolge weitere 46 Anlagen mit einer Leistung von 164,5 MW (Ø 3,58 MW/WEA) genehmigt. Weitere 124 Anlagen befinden sich Planung, d.h. es liegen hierfür Bau- bzw. Änderungsanträge vor. Ihre Leistungsdaten betragen insgesamt 453,43 MW (Ø 3,66 MW/WEA).

Da in 2021 bereits erste Garantievergütungen auslaufen, stehen aktuell 91 Anlagen zum Rückbau an. Ihre installierte Gesamtleistung beträgt 122,56 MW, somit 1,35 MW je abzubauender Anlage. Die verlorengelassene Leistung von 123 MW wird somit zeitnah durch 618 MW an geplanter bzw. bereits genehmigter Anlagenleistung ersetzt. Das heißt ein Nettozubau von nahezu 500 MW in den kommenden ca. 24-30 Monaten, die Bauarbeiten laufen bereits. Der Kreis erweitert allein durch die bereits beantragten Anlagen die installierte Leistung um weitere 50 % auf 1.500 MW Gesamtleistung.

Den zurückzubauenden 91 Anlagen stehen somit 170 neue, deutlich größere und leistungsstärkere Windindustrieanlagen gegenüber. Durch die fast 3-fach höhere Nennleistung und einer deutlich steigenden Volllaststundenzahl dürfte sich die Stromproduktion bei diesen Neuanlagen gegenüber den Anlagen der ersten Generationen nahezu verfünffachen.

Derzeit befinden sich bereits Windindustrieanlagen mit einem Leistungsbereich von 5,5 bis 6,5 MW in der Planung bzw. Beantragung. Bei einer Gesamthöhe von fast 250 Metern weisen die Rotordurchmesser bereits 160 m auf, die von den Flügeln überstrichene Fläche einer Anlage wächst auf 20.000 m² an. Dadurch werden sie zum Windfänger, ihre Volllaststunden verdoppeln sich laut Herstellerangaben und Standort. Solche Anlagen werden in der folgenden Ausbauphase ihre Stromproduktion gegenüber den nächsten abzubauenden Anlagen fast verachtfachen.

Bei anstehenden Repoweringprojekten im Kreis Paderborn ist dieser enorme technische Fortschritt bereits feststellbar, wenn auch nur teilweise: Im Bereich der Orte Etteln (Gemeinde Borchten) und Atteln (Stadt Lichtenau) ist beantragt, 30 Altanlagen durch 13 neue zu ersetzen.



Grafik: Geodatenportal des Kreises Paderborn, Stand 18.05.21, Bearbeitung Hubertus Nolte

Die installierte Leistung der Altanlagen liegt zwischen 600 und 1.300 kW. Die geplanten Neuanlagen werden eine installierte Leistung von 5.000 bis 5.500 kW aufweisen, ihre Vollaststundenzahl dürfte sich nahezu verdoppeln.

Trotz einer Reduzierung der Anlagenzahl um weit mehr als 50 % steigt die installierte Leistung um mehr als 100 %. Die Stromproduktion dürfte sich mit nur der Hälfte der ursprünglich dort betriebenen Anlagen vervierfachen.

Das Vorranggebiet wird dabei nicht ausgeweitet. Der von der Landesregierung gewollte Ausbau der Stromproduktion ist – wie das vorstehende Beispiel zeigt – nur sekundär von der Anlagenzahl abhängig. Diesem Vorhaben haben die beteiligten Naturschutzverbände übrigens zugestimmt und befürworten solche eine Umsetzung ausdrücklich.

Daneben gibt es auf der Paderborn Hochfläche auch andere Beispiele. So wurde im Bereich der Stadt Marsberg (Hochsauerlandkreis) aktuell ein Windpark mit ebenfalls rund 30 Windenergieanlagen repowert. Hier stehen Alt- und Neuanlagen allerdings im Verhältnis von nahezu 1:1.

Nicht nur Repowering

Trotz des enormen Potentials an aus der EEG-Vergütung herausfallenden und ersetzbaren Altanlagen im Kreis Paderborn zeigen die aktuellen Zahlen des Umweltamtes, dass weitere, bisher noch nicht genutzte Offenlandbereiche als neue Standorte dazu kommen, obwohl die Kommunen im südlichen Kreisgebiet die gerichtlichen Vorgaben zur Ausweisung von substantiellen Raum mehr als einhalten.

Auch die Verdichtung bisheriger Windparks spielt beim weiteren Ausbau im Kreis Paderborn eine, bisweilen auch übertriebene Rolle.

Der laufende Ausbau der Windenergienutzung hat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wenig zu tun. In aktuellen, schon seit einiger Zeit laufenden Planungen wurden 1.000m Abstände bereits eingeplant. Daran beteiligt auch Windenergiegesellschaften aus dem Paderborner Raum.

Ein Ausbremsen des Windenergieausbau im Kreis Paderborn, wie ihn die federführenden Paderborner LEE-Vertreter beschwören, Fehlanzeige! Druck zum weiteren Ausbau – nicht Ergebnis der „Verhinderungsplanung“ der NRW-Landesregierung, sondern seit Jahren gelebte Praxis in diesem Kreis.

Belastungsgrad berücksichtigen

Das mitunter aggressive Vorgehen unterschiedlicher Akteure in der Umsetzung ihrer Ausbauprojekte oder auch Form und Art im Umgang mit politischen Vertretern, Vertretern der Bürgerinitiativen oder Naturschutzvereinen und -verbänden sowie mit einzelnen, um ihre Gesundheit besorgten Mitbürgern, erfordert einen Mindestschutz, wie ihn jetzt die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen beabsichtigt und umsetzen will. Dieses allerdings allein durch Abstandsregelungen zu schaffen, reicht, wie im Fall des Kreises Paderborn nachvollziehbar, nicht.

„Anstand verlangt Abstand“ steht schon seit Jahren auf einem Plakat vor dem Ort Dahl bei Paderborn, dem Ort mit der wohl in BI-Kreisen bundesweit meistbekanntesten Silhouette, umrahmt und erdrückt von Windriesen.

Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung mit Anstand und Abstand zur Erreichung der landespolitischen Ziele in NRW ist, wie geschildert, bereits durch ein vernünftiges und rücksichtvolles Erneuern von bisherigen Anlagenstandorten umsetzbar.

Die inzwischen schon weit über die Schaffung von substantiellem Raum hinausgegangenen Regionen stoßen beim weiteren Ausbau an ihre Grenzen. Für die Menschen im Süden des Kreises Paderborn macht es schon einen Unterschied, ob sie von einigen wenigen Windenergieanlagen 1.000m entfernt leben müssen oder mehrere Hundert Anlagen in ihrem Sichtfeld stehen.

Die Landesregierung sollte sich überlegen, ob sie neben der Ausbaumöglichkeit von Altstandorten gerade in solchen Gebieten den bereits erreichten Belastungsgrad berücksichtigt und eine weitere Flächeninanspruchnahme beispielsweise im Rahmen der Raumplanung deckelt.

Zusammenfassung

Die vorgenannten Ausführungen und aktuellen Beispiele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Im Rahmen der Vorsorge nach §5 BIschG muss ein Mindestabstand von mindestens 1000 Metern bestehen bleiben. Dies gilt ebenso für Repowering.
- **Wir sind sicher, dass mit einem Abstand von den 5 H die Vorgaben des Bundes erreicht werden können und der Landtag und die Landesregierung damit Verständnis für die gesundheitlichen Schädigungen und Belastungen der Bürgerinnen und Bürger durch immer Windindustrieanlagen zeigen könnte.**
- Die Ausbauziele sind selbst bei einem Abstand von 1400 Metern nicht gefährdet.
- Die Ausbauziele sollten nicht nach Fläche, sondern nach Leistung definiert werden. Flächen benötigen wir zur sicheren Versorgung unserer Bevölkerung mit Lebensmitteln.
- Erst Netzausbau auf Kosten der gesamten Bevölkerung (nicht nur lokale Netzbetreiber), damit eine Stromversorgung garantiert werden kann.
- Einhaltung der Verpflichtung Deutschlands auf der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal 2022 zur Ausweisung von 30% Naturschutzfläche.
- Diskriminierung der ländlichen Bevölkerung bei Wegfall der 1000m-Regelung als Mindestmaß und Ausbau von „30kmh-Zonen“ in Städten.

- Kontaminierung landwirtschaftlicher Flächen durch Erosion der Windindustrieanlagen über mehrere KM².
- Schützt die betroffenen Anwohner in den Dörfern und Städten im ländlichen Raum und ermöglicht gleichzeitig das Erreichen klimapolitischer Ziele im Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie.
- Die Vorwürfe der Windindustriebranche und ihrer Lobbyverbände, dass der Ausbau der Windenergienutzung durch die neue Abstandsregelung nahezu zum Erliegen kommt, läuft ins Leere. Anhand von aktuellen Beispielen aus dem Kreis Paderborn lässt sich das enorme Potential in der Erneuerung konfliktfreier Altanlagenstandorte erkennen.
- Der Ausbau der Windenergie ist nicht von einer Zunahme von Anlagenstandorten, sondern von der technisch bereits verfügbaren Leistungssteigerung in der Stromproduktion moderner Windindustrieanlagen abhängig. Konfliktreiche Offenlandbereiche oder die ökologisch wertvollen Waldbestände können und sollten daher beim weiteren Ausbau ungenutzt bleiben.
- Wertverlust der Immobilien im ländlichen Raum nach aktuellen Statistiken. Ausgleichszahlungen für die betroffene ländliche Bevölkerung.

Anlage 1:

Schalltechnischer Bericht

Nr. GuSZ-SJ-EB-2254-Etteln

Schall-, Körperschall- und
Infraschallimmissionen im Wohnumfeld**Auftraggeber:**

33178 Borcheln

Auftragnehmer:

GuSZ Gutachter- u. Sachverständigen-
Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH
Paul-Birkle-Straße 2
69488 Birkenau
Telefon: 06209-7960537
Email: info@umweltmessung.com

Bearbeiter:

Sven Johannsen
Dipl.-Ing. (FH) Erik Brunne

Datum:

28.02.2018

Anzahl der Seiten:

38 Seiten, einschließlich Anlagen

Zusammenfassung auf Folgeseite



GuSZ Gutachter- u. Sachverständigen-
Zentrum für Umweltmessungen GmbH

Geschäftsführer: Sven Johannsen

Paul-Birkle-Str. 21
D-69488 Birkenau

Telefon: 06209-7960537
Fax: 06209-7960538
Mobil: 0152-63892610
Email: info@umweltmessung.com

Schall- und Umweltmesslabor
Akustische Messungen nach DIN/ISO/EN
Körperschallmessungen nach DIN 4150
Elektro- u. Magnetfeldmessungen
Mikrobarometrische Messungen

Analysen, Gutachten und Stellungnahmen

International Wind Profiling
Meteorologische Windmessungen
Windkraftbegutachtungen
Meteorologische Langzeit RA-Analysen

Schul- und Werkzeugauswahl-
Equipment-Verleih u. VerkaufHerstellen u. Vertrieb serienhafter und
mikrobarometrischer MesstechnikKalibrierungsservice
Eichungsservice

Eingetragen im Handelsregister
Registriergericht: AG Darmstadt
Registernummer: HRB 83662

Finanzamt Darmstadt
Steuer Nummer: 07 234 2001
Umsatzsteuer ID: DE299241576

Kontoverbindung
Sparkasse Sauerland
BLZ: 509 514 69
KTO: 5062854

IBAN DE22 5096 1468 0005 0028 54

Mitglied
Deutsche Gesellschaft für Akustik

www.umweltmessung.com

GuSZ Gutachter- und Sachverständigen- Zentrum für Umweltmessungen GmbH

1 Zusammenfassung**Aufgabenstellung**

Mit der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen [REDACTED] in Familienmitgliedern **zunehmend erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt.**

Bei den bewusst wahrgenommenen Belästigungen handelt es sich hierbei unter anderem um ein tieffrequentes Dröhnen und Wummern, sowie diffuse vibrotaktile Wahrnehmungen.

Das Gutachter- und Sachverständigen-Zentrum für Umweltmessungen wurde beauftragt die bestehenden Schall-, Infraschall- und Körperschallimmissionen messtechnisch festzustellen und zu dokumentieren.

Untersuchung

Es wurde eine komplexe messtechnische Untersuchung und Analyse der innerhalb des Hauses wirksamen Infraschall-, Schall- und Körperschallimmissionen vorgenommen. Die Messungen erfolgten sowohl bei schwachen Windstärken, als auch unter Starkwindbedingungen. Begleitend wurden bei den Messungen unter Starkwindbedingungen im Umkreis zum Messort (auf dem Übertragungsweg) weitere Referenzmessungen (Schall) vorgenommen.

Es wurden [REDACTED] anliegende Infraschall-, Schall- und Körperschallimmissionen festgestellt, die in ihren charakteristischen Merkmalen und **mehrfachen spektralen Übereinstimmungen (Referenzmessungen) im Infraschall- und Schallbereich (Luftschall) auf die Emissionen der im Umkreis betriebenen Windkraftanlagen** verweisen.

Schlussfolgerungen

Bei einer kombinatorischen Wechselwirkung von gleichzeitig auftretenden Schwingungs- und tieffrequenten Schalleinwirkungen erfolgt bereits bei unterschwelligen Wirkstärken (unter den normativen Festlegungen liegend) über die Einwirkdauer (Dosis/Wirkungs-Prinzip) eine Sensibilisierung der Betroffenen in der belästigungswirksamen Wahrnehmung sowohl der anliegenden Schwingungen (Körperschall), als auch der vorhandenen tieffrequenten Geräuschimmissionen.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der durchgeführten messtechnischen Untersuchung der Schall- und Körperschallimmissionen [REDACTED] sind die von den Familienmitgliedern wahrgenommenen Belästigungen und resultierenden **gesundheitlichen Beeinträchtigungen somit vollumfänglich nachvollziehbar.**

Ein **kausaler Zusammenhang** der Immissionen [REDACTED] zu den umgebenden **Windkraftanlagen** im Luftschallbereich ist in den Messergebnissen (Schwachwind- und

GuSZ Gutachter- und Sachverständigen- Zentrum für Umweltmessungen GmbH

Starkwindmessungen, Referenzmessungen auf dem Ausbreitungsweg) vielfach über spektrale Übereinstimmungen (Infraschall und tieffrequenter Schall) gegeben.

Mit der in Bezug auf die im Umfeld betriebenen Windkraftanlagen **schallkritischen Lage des Ortsteiles Etteln** muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere im nördlichen Ortsteil (Reflexionen, konstruktive Überlagerungen) weitere Bereiche mit einer erhöhten tieffrequenten Schallbelastung und **resultierenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen.**

Dieser Schalltechnische Bericht GuSZ-SJ-EB-2254-Etteln umfasst 38 Seiten einschließlich Deckblatt und Anlagen und wurde objektiv und unparteiisch, sowie nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter Sorgfalt erstellt.

Eine Veröffentlichung, in digitaler oder gedruckter Form, auch auszugsweise, bedarf der vorherigen Genehmigung der Verfasser.

Birkenau, den 28.02.2018





Prüfer: Sven Johannsen
Geschäftsführer GuSZ, zertifizierter Gutachter & Sachverständiger für Umwelt-Akustik, # 5712 des Deutschen Gutachter & Sachverständigen Verbandes



Ersteller: Dipl.-Ing. (FH) Erik Brunne
Messingenieur, Sachverständiger für Schallimmissionsschutz, # 6696 des Deutschen Gutachter & Sachverständigen Verbandes

GuSZ-SJ-EB-2254-Etteln Datum 28.02.2018 Seite 3 von 38

Anschrift:
Volker Tschischke
Talweg 3
33178 Borchen

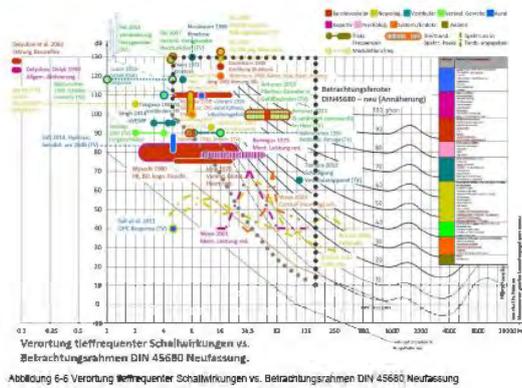
Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN : DE43 4765 0130 1010 0461 08
SWIFT-BIC: WELADE3LXXX
Steuernummer:339 / 5783 / 04291

Vorstand.
1. Vorsitzender: Volker Tschischke
2. Vorsitzender: Peter Allroggen
Kassierer: Heinrich Schleiner

GuSZ Gutachter- und Sachverständigen-Zentrum für Umweltmessungen GmbH

6.7 Verortung tieffrequenter Schalleinwirkungen

Verortung tieffrequenter Schalleinwirkungen (psychologisch und physiologisch) [21]



Als Gutachter für

Vernunftkraft NRW e.V.
 Volker Tschischke
 1.Vorsitzender